

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Vorlage Nr. 78/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 21. Juli 2020

-öffentlich-

Förderprogramm „Kinderbonus“

- Beendigung der Förderung

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Beendigung des Förderprogramms „Kinderbonus“ für künftige Baugebiete.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Im März 2012 hat der Gemeinderat beschlossen, jungen Familien beim Erwerb eines kommunalen Bauplatzes eine finanzielle Zuwendung für Kinder unter 18 Jahren in Höhe von 7.500 Euro pro Kind, begrenzt auf 2 Kinder zukommen lassen.

Die seither gültigen Richtlinien zur Förderung von Familienheimen in Güglingen sind als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Die Förderung wurde gewährt für Bauplätze in den Baugebieten Reisenberg, Herrenäcker, Orchideenweg, Gässle, Hintere Wiesen und Herrenäcker Erweiterung. Bis heute wurden Familien mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 630.000 Euro unterstützt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage ist die Verwaltung der Auffassung, dass das Förderprogramm für neue Baugebiete nicht mehr angeboten werden soll. In den Vorbemerkungen der Förderrichtlinie ist enthalten, dass das Förderprogramm „Kinderbonus“ eine freiwillige Leistung der Stadt Güglingen ist. Auf diese bestehe kein Rechtsanspruch und das Förderprogramm könne jederzeit widerrufen werden. Eine Alternative ist das derzeitige Baukindergeld, welches beantragt werden kann.

In 2018 wurde vom deutschen Bundestag das Baukindergeld eingeführt. Das Baukindergeld beträgt 12.000 Euro pro Kind und wird in 10 Jahresraten zu je 1.200 Euro ausgezahlt. Die Anzahl der Kinder ist nicht begrenzt. Das Baukindergeld ist sowohl für den Bau, wie auch für den Kauf einer selbstgenutzten Immobilie.

Die Förderung muss nicht zurückbezahlt werden, beantragt kann diese werden, sobald der Einzug stattgefunden hat.

Adelhelm, 30.06.2020

Richtlinien
zur Förderung von Familienheimen
in
Güglingen

Förderprogramm
„Kinderbonus“

Vorbemerkungen

Die Stadt Güglingen hat in den vergangenen Jahren einen der Schwerpunkte auf die Einrichtungen im Bereich der Kinderbetreuung, der schulischen Bildung und der Förderung von Jugendlichen gelegt. Dies belegt die Schaffung von Einrichtungen in der Ganztagesbetreuung für Kinder in den Kindergärten und in den Schulen, die Einrichtung einer Mensa und des Jugendhauses. Gut ausgestattete Kindergärten und Schulen, eine Mediothek, die den modernsten Anforderungen entspricht, und ein breitgefächertes Angebot ans Sportstätten.

Seit Januar 2012 soll durch das neugeschaffene Familienzentrum die Situation der Familien zusätzlich gestärkt werden.

Um die Stadt Güglingen auch in den kommenden Jahren insbesondere für junge Familien attraktiv zu halten, gilt es diesen Bereich weiter zu stärken. Dies kann nur dadurch gelingen, wenn die Adressaten dieser Einrichtungen – also die Kinder und Jugendlichen – in Güglingen leben und wohnen.

Ziel muss es deshalb neben der Erhaltung der Infrastruktur auch sein, Familien mit Kindern im Stadtgebiet zu halten oder neu anzusiedeln.

Durch die Gewährung eines „Kinderbonus“ beim Erwerb von städtischen Baugrundstücken soll diesen Familien noch ein zusätzlicher finanzieller Anreiz geboten werden um in Güglingen Eigentum zu bilden.

Das Förderprogramm „Kinderbonus“ ist eine freiwillige Leistung der Stadt Güglingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das Förderprogramm ist jederzeit widerrufbar.

Förderprogramm „Kinderbonus“

§1 Fördergegenstand

Auf Antrag gefördert werden Familienheime, die auf kommunalen Grundstücken errichtet werden.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Kinderbonus“ erhalten Familien, also Ehepartner, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Berücksichtigt werden max. 2 Kinder in der Familie.

§ 3 Förderzeitpunkt

Die Auszahlung von Zuschüssen aus dem Förderprogramm "Kinderbonus" erfolgt mit Baubeginn bzw. Kauf des Familienheims. Die Antragssteller haben entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 4 Fördervoraussetzung

Voraussetzung für diese Förderung ist, dass sich der/die Antragssteller gegenüber der Stadt verpflichten, bei der Erstellung des geförderten Familienheims mindestens den Standard von KfW-Effizienzhaus 70 (früher KfW 60) zu erfüllen.

§ 5 Art der Förderung

Für bis zu zwei, zum Haushalt der Antragsteller gehörende, Kinder unter 18 Jahren gewährt die Stadt Güglingen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 7.500,- Euro.

Dieser Zuschuss wird auch noch bis 5 Jahre nach Eintritt des 1. Förderzeitpunkts für in diesem Zeitraum geborene Kinder des/der Antragsteller/s für dieselbe Liegenschaft gewährt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Die Förderung hat zur Auflage, dass der oder die Antragssteller und die der Zuschussberechnung zugrunde liegenden Kinder im Sinne des Melderechts mit Hauptwohnsitz in Güglingen und zwar im geförderten Familienheim angemeldet werden.

§ 6 Förderverfahren

Die Antragsstellung erfolgt mit einem Antragsformular der Stadt Güglingen. Die Förderung wird nach Antragsstellung und Genehmigung durch eine schriftliche Förderzusage bewilligt.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt zum Förderzeitpunkt direkt an den oder die Antragssteller.

§ 7 Häufigkeit und Sicherung der Förderung

Die Förderung kann nur einmal pro Kind in Anspruch genommen werden.

Wird der geförderte Wohnraum innerhalb der ersten 5 Jahre nach seinem Erwerb bzw. dem Einzug in das Familienheim veräußert oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt, besteht für die erhaltenen Zuschüsse eine grundsätzlich Rückzahlungsverpflichtung.

Die Höhe der zurückzuzahlenden Zuschüssen verringert sich pro angefangenem Jahr um jeweils 20 %. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn im Gegenzug eine andere Immobilie in Güglingen unter Beachtung der Fördervoraussetzungen dieser Richtlinien erworben wird. Die Rückzahlungsverpflichtung wird durch Eintragung einer nachrangigen Grundschuld in Abt. III des Grundbuchs gesichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Güglingen, den 20.03.2012

gez.

Dieterich
Bürgermeister